Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 26 (1934)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialpolitik.

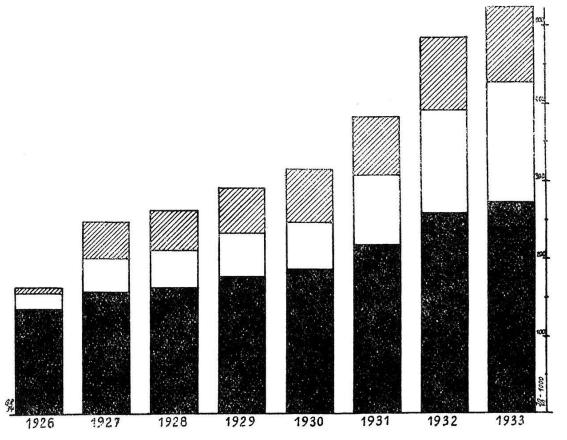
Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung ist in der Schweiz bekanntlich gesetzlich geregelt durch das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924. Darin verzichtet der Bund auf eine staatliche Arbeitslosenversicherung und beschränkt sich auf die Gewährung von Subventionen an die anerkannten Arbeitslosenversicherungskassen. Neben den schon vor 1924 bestehenden Gewerkschaftskassen wurden allerdings durch das Gesetz die öffentlichen Kassen der Kantone und Gemeinden und die sogenannten paritätischen (von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam verwalteten Kassen absichtlich stark gefördert.

Die Entwicklung des Mitgliederbestandes der Arbeitslosenkassen seit 1920 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Zahl	In Prozenten					
	Gewerk- schafts- kassen	Oeffentliche Kassen	Private paritätische Kassen	Total	Gewerk- schafts- kassen	Oeffent- liche Kassen	Private paritätische Kassen
1926	136,541	20,059	6,848	163,448	83,2	12,7	4,1
1927	158,745	43,645	44,757	247,147	64,2	17,7	18,1
1928	164,357	48,083	50,098	262,538	62,7	18,3	19,0
1929	177,873	55,371	57,249	290,493	61,2	19,1	19,7
1930	186,652	62,430	65,993	315,075	59,2	19,8	21,0
1931	218,618	87,578	75,230	381,426	57,3	23,0	19,7
1932	260,199	131,953	91,620	483,772	53,8	27,3	18,9
1933	273,551	154,835	95,594	523,980	52,2	29,6	18,2

Mitgliederzahl der Arbeitslosenkassen.



Schwarz: Gewerkschaftskassen. Weiss: Oeffentliche Kassen. Schraffiert: Paritätische Kassen.

Die Zahl der Versicherten ist von 163,000 auf 524,000 gestiegen. Die Zunahme ist natürlich am bedeutendsten bei den öffentlichen und paritätischen Kassen, die unter dem Bundesgesetz neu gegründet wurden. Dennoch haben diese Kassen die Mitgliederzahl der gewerkschaftlichen Kassen nicht überholen können. Prozentual ist der Anteil der paritätischen Kassen in den letzten Jahren sogar wieder zurückgegangen auf 18 Prozent aller Kassenmitglieder, nachdem er einmal 21 Prozent betragen hatte. Beträchtlich gestiegen ist dagegen der Anteil der öffentlichen Kassen, der heute ungefähr 30 Prozent ausmacht. Die Mitgliederzahl der Gewerkschaftskassen macht aber immer noch etwas mehr als die Hälfte aus. Der Zuwachs der öffentlichen Kassen ist in erster Linie der Ausdehnung des Obligatoriums in den Kantonen und Gemeinden zuzuschreiben, indem ein grosser Teil der gewerkschaftlichen Nichtorganisierten sich diesen Kassen zuwandte.

Trotzdem der Bund auf das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung verzichtet hat, hat sich der Versichertenbestand immer mehr ausgedehnt und erreicht heute etwa zwei Drittel der in die Arbeitslosenversicherung in Betracht fallenden Berufskategorien. Folgende Tabelle gibt den Prozentsatz der Mitglieder der Arbeitslosenkassen im Verhältnis zu den unselbständig Erwerbenden an.

Die Zahl der Kassenmitglieder beträgt:

	1927	1929	1931	1932	1933
In % aller unselbständig Erwerbenden .	. 18	21	27	35	37
In % der in Betracht fallenden Berufsgruppe	n 32	38	50	63	68

Die Zahlen stellen freilich noch ab auf die Berufszählung von 1920. Die heutige Berufsschichtung dürfte schon wesentlich verändert sein, aber als Anhaltspunkte sind diese Verhältniszahlen doch noch zu gebrauchen. Es darf somit angenommen werden, dass von den die Arbeitslosenversicherung benötigenden Arbeitern und Angestellten 1927 ungefähr ein Drittel gegen Arbeitslosigkeit versichert waren, während es heute doppelt so viele, also zwei Drittel sind.

Die Verbreitung der Arbeitslosenversicherung in den Kantonen geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

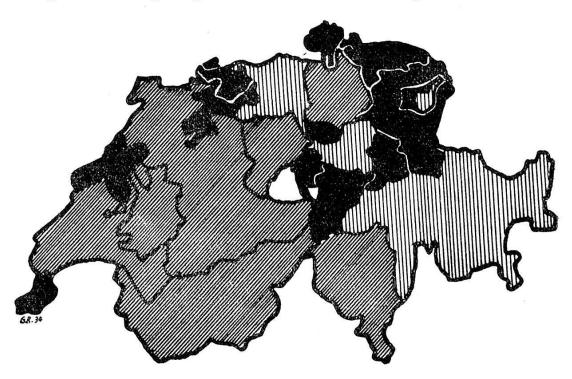
Mitgliederbestand der Arbeitslosenkassen Ende September 1933.

Kanton			Gewerk- schafts- kassen	Oeffentliche Kassen	Private paritätische Kassen	Total
Zürich			67,902	42,911	20,933	131,746
Bern	•	•	48,101	10,951	7,328	66,380
Luzern			6,825	6,803	2,633	16,261
Uri			248	153	336	737
Schwyz			2,474	3	475	2,952
Obwalden		•	138	Management	43	181
Nidwalden			27	-	9	36
Glarus			940	6,780	18	7,738
Zug			1,932	1,961	324	4,217
Freiburg			1,384	-	3,212	4,596
Solothurn			10,924	12,081	9,499	32,504
Basel-Stadt			15,272	17,542	9,379	42,193
Basel-Land			4,730	10,828	2,037	17,595
Schaffhausen .			3,179	7,046	172	10,397
Appenzell ARh.			4,230	4,390	31	8,651
Appenzell IRh.			467		1	468
St. Gallen	•		26,952	17,380	1,854	46,186
Graubünden .	*	•	2,960	<u></u>	217	3,177

Kanton						Gewerk- schafts- kassen	Oeffentliche Kassen	Private paritätische Kassen	Total
Aargau	٠		•			17,025		10,014	27,039
Thurgau				1141		8,734	3,007	6,477	18,218
Tessin				•		4,201	-	171	4,372
Waadt				:•:		9,762	2,046	5,493	17,301
Wallis		•	•	•		2,341	144	2,201	4,686
Neuenbu	rg					14,503	6,631	4,760	25,894
Genf .	•	•	•	•	•	18,300	4,178	7,977	30,455
				Tot	al	273,551	154,835	95,594	523,980

Der Kanton Zürich hat weitaus den grössten Bestand an Versicherten aufzuweisen. Bern folgt in weitem Abstande mit ungefähr der Hälfte. Am vollständigsten erfasst von der Arbeitslosenversicherung sind die unselbständig Erwerbenden in den Kantonen Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land und Schaffhausen, wo sozusagen alle für die Arbeitslosenversicherung in Betracht fallenden Berufstätigen Kassenmitglieder sind. Mehr als die Hälfte sind versichert in den Kantonen Glarus, Zug, Neuenburg, Luzern, Zürich, Bern und St. Gallen. Die Tabelle zeigt auch, dass die drei Arten von Arbeitslosenkassen in den einzelnen Kantonen sehr ungleiche Verbreitung gefunden haben. Während in den grossen Industriekantonen Zürich, Bern, Neuenburg, ferner auch in Genf, Aargau und St. Gallen die Gewerkschaftskassen mehr als die Hälfte der Versicherten haben, so sind in folgenden Kantonen die öffentlichen Kassen zahlenmässig stärker vertreten: Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Schaffhausen und Glarus.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in den Kantonen.



Schwarz: Kantone mit Obligatorium.

Schräg schraffiert: Die Gemeinden können das Obligatorium einführen.

Senkrecht schraffiert: Kantone mit blossen Subventionsgesetzen.

Weiss: Kein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.

Ueber den gegenwärtigen Stand der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung orientiert die beigegebene Karte. Die Versicherung ist obligatorisch erklärt, wenigstens für einen Teil der unselbständig Erwerbenden, in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Nidwalden, Uri, Zug. In sieben Kantonen ist die Einführung des Obligatoriums den Gemeinden überlassen. Solche Gesetze besitzen: Bern, Freiburg, Luzern, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich. In den Kantonen Aargau, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Schwyz bestehen blosse Subventionsgesetze ohne irgendwelche Vorschriften über die Versicherungspflicht. Gar keine gesetzliche Regelung besteht im Kanton Obwalden.

Arbeiterbewegung.

Textilarbeiter.

In der Kunstseidenfabrik Steckborn A.-G. kam es, nachdem Lohnabbaumassnahmen bereits zu verschiedenen Malen durchgeführt worden waren, infolge neuer, krasser Lohnabbaupläne zu einem wilden Streik in der Zwirnereiabteilung. Textilarbeiter- und Metallarbeiterverband nahmen sich der Bewegung, trotzdem ein einziger Arbeiter (von 36 beteiligten) organisiert war, an. Von den 36 Arbeitern sind 28 Grenzgänger, darunter zahlreiche Nazis. Deren Haltung war natürlich von Bedeutung. Ihr Unterführer gab die Parole auf Beteiligung am Streik und während einigen Tagen war die Arbeitsniederlegung eine vollständige. Dann aber kam der Oberführer der Nazis und verhandelte mit der Direktion. Folge: Die Grenzgänger bekamen Order, den Streik abzubrechen und die Arbeit aufzunehmen. Das geschah prompt, und unsere Verbände hatten unter diesen Umständen keine Möglichkeit mehr, die Bewegung weiterzuführen. Der Lohnabbau aber wurde von der Firma im vollen Umfange durchgeführt. Auch ein treffliches Beispiel dafür, was die Arbeiter vom Fascismus zu erwarten haben.

Die Seidendrucker in Goldach (St. Gallen) sahen sich gezwungen, gegenüber einem fünfprozentigen Lohnabbau, der seitens der Firma auf den 1. Oktober angekündigt worden war, eine ablehnende Haltung einzunehmen und diesem Standpunkt durch Arbeitsniederlegung Geltung zu verschaffen. Trotzdem die Firma mit Streikbrechern im Kanton Glarus einen neuen Betrieb eröffnete und in der Presse irreführende Angaben über die Löhne veröffentlichte, war der gewerkschaftlichen Aktion ein Teilerfolg beschieden. Nach der abgeschlossenen Vereinbarung tritt ein Lohnabbau erst mit dem ersten vollen Zahltag im Januar 1934 ein; der Arbeitsvertrag soll im übrigen wie bisher loyal gehandhabt werden. Für die neueingetretenen Drucker sind in der Vereinbarung die Ferien gereglt worden; ferner sollen gegenseitig Massregelungen unterbleiben.

Buchbesprechung.

Schweiz. Notizkalender, 42. Jahrgang 1934, 160 Seiten.

Der handliche Taschenkalender für jedermann ist auch für das kommende Jahr von der Firma Büchler in Bern herausgegeben worden. Neben der praktischen Einteilung für Kassa- und Tagesnotizen enthält er so ziemlich alles, was man über Gebühren und Tarife, Wechselkurse usw. im Alltagsleben wissen muss.